

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn (Versicherungsnehmer)

Seite 1 von 6, 16. November 2011, Programmversion 82.1 / 02.11.1

Nachfolgend erhalten Sie erste Informationen zu dem Ihnen vorgeschlagenen Versicherungsvertrag. **Diese Übersicht ist nicht abschließend.** Dem vorgeschlagenen Versicherungsvertrag werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein, die unten genannten Vertragsbestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die einschlägigen Gesetze zugrunde liegen.

Welche Risiken decken wir durch den Versicherungsvertrag ab?

Versicherte Person

Der vorgeschlagene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einer garantierten lebenslangen Rente ab einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn **als Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).**

Leistungen

Garantierte monatliche lebenslange Rente aus den Eigenbeiträgen zum 01.11.2049: 195,51 EUR
 Und monatliche lebenslange Rente aus den staatlichen Zulagen 29,28 EUR

- **in der Aufschubzeit bei Tod der versicherten Person**
Auszahlung des Deckungskapitals
- **in der Rentenphase bei Tod der versicherten Person**
Weiterzahlung der oben genannten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von 18 Jahren

Überschussbeteiligung und mögliche Gesamtleistung

Um unsere Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt vor allem von der Entwicklung der Kapitalerträge ab. Langfristig negative Entwicklungen am Kapitalmarkt können sich auch Lebensversicherungsunternehmen nicht entziehen. Der Verlauf der Lebenserwartung sowie die Entwicklung der Kosten spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Aus diesen Gründen kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert und nur unverbindlich dargestellt werden.

Auch an unseren Bewertungsreserven werden Sie als Versicherungsnehmer beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Sie erhalten Ihren Anteil an den bei Fälligkeit vorhandenen Bewertungsreserven, mindestens aber die bei Fälligkeit deklarierte Sockelbeteiligung. Die endgültige Höhe der Bewertungsreservenbeteiligung steht erst bei deren Fälligkeit fest.

Tabelle der Leistungen unter Berücksichtigung der derzeit deklarierten Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Unverbindliche Gesamtleistungen zum 01.11.2049 in EUR (Leistungen aus Eigenbeiträgen + Leistungen aus Zulagen + Überschüsse) bei einer Gesamtverzinsung des Zins tragenden Kapitals von			
	3,30 %	4,30 %	5,30 %
Rente aus Eigenbeiträgen (garantiert)	195,51	195,51	195,51
+ Überschüsse aus Eigenbeiträgen	70,11	146,23	243,90
= unverbindliche Gesamtrente aus Eigenbeiträgen	265,62	341,74	439,41
Rente aus Zulagen	29,28	29,28	29,28
+ Überschussbeteiligung aus Zulagen	10,23	21,26	35,32
= unverbindliche Gesamtrente aus Zulagen	39,51	50,54	64,60
unverbindliche Gesamtrente	305,13	392,28	504,01

www.debeka.de

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn (Versicherungsnehmer)

Seite 2 von 6, 16. November 2011, Programmversion 82.1 / 02.11.1

jährlicher Rentensteigerungssatz	1,05 %	2,05 %	3,05 %
----------------------------------	--------	--------	--------

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen "möglichen Gesamtleistungen" sind somit nur als Beispiele anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt.

Die Tabelle soll Ihnen auch verdeutlichen, welche Auswirkungen unterschiedliche Verzinsungen auf die Gesamtleistungen bei Vertragsablauf haben können.

Die angegebenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen einschließlich den Bewertungsreserven finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Punkt "Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?" sowie in unserer Modellrechnung und den darin enthaltenen Angaben gemäß § 154 VVG.

Optionen

• **Flexibler Ablauf**

Der flexible Ablauf bietet die Möglichkeit, die Versicherung im Anschluss an die Grundphase innerhalb von 5 Jahren abzurufen (Abrufphase). Der Versicherungsschutz hängt von der zurückgelegten Laufzeit ab und erhöht sich in der Abrufphase durch Weiterzahlung der Beiträge von Jahr zu Jahr. Diese Vertragsgestaltung bietet den Vorteil, dass heute noch nicht festgelegt werden muss, wann die Versicherungsleistung in Anspruch genommen wird.

Abruftermin	Rentenbeginnalter	mögliche lebenslange monatliche Rente (aus Eigenbeiträgen und aus Zulagen) in EUR	
		ohne Leistungen aus der Überschussbeteiligung	einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung
01.11.2048	66	212,12	363,40
01.11.2047	65	200,12	336,66
01.11.2046	64	188,75	311,83
01.11.2045	63	177,97	288,79
01.11.2044	62	167,73	267,40

Leistungen aus der Überschussbeteiligung bei einer Gesamtverzinsung des zinstragenden Kapitals von 4,30 %, siehe auch Ausführungen unter Punkt "Überschussbeteiligung und mögliche Gesamtleistung".

• **Abfindungsmöglichkeit**

Auf Ihren Wunsch zahlen wir anstelle eines Teils der Rente einmalig zum Fälligkeitstermin der ersten Rente bis zu 30 Prozent des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als Kapitalabfindung. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

Die Einzelheiten für die Ausübung der Optionen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009).

Tarifangaben

Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung, Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod und Rentengarantie bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif F1 (07/08).

Altersrente ab vollendetem 67. Lebensjahr

Versicherungsbeginn:	01.12.2011 00:00 Uhr	Versicherungsperiode:	Monat
Rentenbeginnalter:	67 Jahre	Rentenzahlungsbeginn:	01.11.2049
Grundphase bis Alter 62 + 5 Jahre Abrufphase		(Frühester Rentenzahlungsbeginn: 01.11.2044)	
Rentengarantiezeit:	18 Jahre	Flexibler Ablauf:	5 Jahre
Garantierte monatliche Rente aus den Eigenbeiträgen:	195,51 EUR	Monatliche Rente aus den staatlichen Zulagen:	29,28 EUR

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn (Versicherungsnehmer)

Seite 3 von 6, 16. November 2011, Programmversion 82.1 / 02.11.1

Für diese Berechnung wurden folgende **Kriterien für die Höhe der staatlichen Zulage** unterstellt:

- Das in 2010 erzielte Bruttoarbeitseinkommen beträgt höchstens 29.000,00 Euro.
- Der Versicherungsnehmer ist selbst unmittelbar förderberechtigt nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).
- Grundlage für die Ermittlung der Förderberechtigung sind folgende Angaben des Versicherungsnehmers: Arbeitnehmer, pflichtversichert in der GRV
- Der Antragsteller zahlt einen jährlichen Eigenbeitrag von 4 % des o. g. Bruttoarbeitseinkommens, maximal jedoch 2.100,00 Euro, abzüglich der staatlichen Zulage, mindestens jedoch den Sockelbetrag gemäß § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG (aufgerundet).
- Der Versicherungsnehmer hat kein Kind, das bis einschließlich 31.12.2007 geboren wurde, für das er Kinderzulage erhalten soll, die ausschließlich auf diesen Vertrag eingezahlt wird.
- Der Versicherungsnehmer hat kein Kind, das seit dem 01.01.2008 geboren wurde, für das er Kinderzulage erhalten soll, die ausschließlich auf diesen Vertrag eingezahlt wird.
- Für die Berechnung der garantierten Rente aus Eigenbeiträge wird unterstellt, dass die im Abschnitt "Wie hoch ist Ihr Beitrag; ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten?" angegebenen Eigenbeiträgen ab dem o. g. Versicherungsbeginn gezahlt werden, selbst wenn die Beiträge erst später fällig werden. Wird der erste oder einer der Folgebeiträge erst zu einem späteren Termin gezahlt, ergeben sich geringfügig niedrigere monatliche Renten aus den Eigenbeiträgen als angegeben, weil die Verzinsung erst mit der Zahlung des Beitrages beginnt.

Sobald sich diese Kriterien ändern, sind wir berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Teilen Sie deshalb Änderungen umgehend mit.

Bei der vorliegenden Berechnung wird außerdem unterstellt, dass die staatliche Zulage immer pünktlich zum 01.07. des darauffolgenden Jahres zufließt. Wenn die Zulagen zu anderen Terminen zufließen, dann ändert sich die Rentenhöhe. Zulagen, die erst in der Rentenphase zufließen, sind nicht berücksichtigt. Diese erhöhen die Rente nach Zufluss.

Welche Vertragsbestimmungen gelten für den vorgeschlagenen Versicherungsvertrag?

Für den vorgeschlagenen Versicherungsvertrag gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie weitere Vertragsbestimmungen, die Sie vor der Antragstellung erhalten.

Bezeichnung (Version: 02.11)	Dokument-Nr.
Vertragsinformationen	III88042011
Merkblatt zur Datenverarbeitung bei der Debeka (Datenschutzmerkblatt)	I14102010
Satzung LV	ALV1082009
Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (ABAVV 04/2009)	BLV25042009
Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	3L102012010

Wie hoch ist der Beitrag, ab wann und für welchen Zeitraum ist dieser zu entrichten, welche Folgen hat eine unterbliebene oder verspätete Zahlung und welche Kosten fallen an?

monatlich aufzuwendender Eigenbeitrag im Jahr 2011	83,84 EUR
zugänglich jährliche staatliche Zulage für das Jahr 2011	12,83 EUR
Der Eigenbeitrag ist aufgrund des unterjährigen Versicherungsbeginns nicht ausreichend für eine maximale Förderung im ersten Jahr. Der Anspruch auf Zulage kann daher nur anteilig entstehen.	
monatlich aufzuwendender Eigenbeitrag ab dem Jahr 2012	83,84 EUR
zugängliche jährliche staatliche Zulage ab dem Jahr 2012	154,00 EUR
Summe der Eigenbeiträge und Zulagen bis zum Rentenzahlungsbeginn	43.986,37 EUR

www.debeka.de

1/25 (9/09)

**Produktinformationsblatt
zur Förderrente**

für Herrn (Versicherungsnehmer)

Seite 4 von 6, 16. November 2011, Programmversion 82.1 / 02.11.1

Der Eigenbeitrag erhöht sich jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres um 4 % des Vorjahresbeitrags (einschließlich der staatlichen Zulagen). Höchstgrenze für diese Beitragserhöhung ist der in § 10a Abs. 1 EStG genannte Höchstbetrag für förderfähige Beiträge abzüglich staatlicher Zulagen.

Zu- oder Abschläge aufgrund der Zahlungsweise des Eigenbeitrages werden nicht erhoben oder gewährt, da bei Altersvorsorgeverträgen eine monatsgenaue Verzinsung erfolgt.

In den vereinbarten Beiträgen sind folgende Kosten enthalten:

- Abschluss- und Vertriebskosten: 3,0 % der Summe aller Eigenbeiträge und staatlichen Zulagen
 - für die Grundphase: 1.145,58 EUR, verteilt auf fünf Jahresraten von je 229,12 EUR, fällig zum vereinbarten Versicherungsbeginn und den vier folgenden Jahrestagen des Versicherungsbeginns
 - für die Abrufphase: fällig bei Eingang des jeweiligen Beitrags (3,00 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang)
- Vertragsführungsgebühr: 1,25 EUR monatlich ab Versicherungsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlung (entspricht jährlich 15,00 EUR)
- Laufende Verwaltungskosten: 4,50 % jedes eingegangenen Eigenbeitrages in der Grund- und Abrufphase, entspricht jährlich 45,27 EUR, und 4,50 % auf eventuell eingehende Zulagen in der Grund- und Abrufphase (4,50 EUR je 100,00 EUR Beitragseingang)
- Kosten für die Verwaltung des Kapitals: 2,00 % der Rente in der Rentenbezugszeit (2,00 EUR je 100,00 EUR Rente).
0,00 EUR Es fallen keine Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals an.

Wertentwicklung Ihres Vertrages zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Kosten

Beispielhaft angenommene Wertentwicklung ohne Abzug von Kosten	5,01 % p. a.
- Gesamtkostenquote	0,52 % p. a.
= Jährliche Wertentwicklung mit Abzug von Kosten	4,49 % p. a.

Die **beispielhaft angenommene Wertentwicklung ohne Abzug von Kosten** wird auf der Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration berechnet, ohne dass Kosten berücksichtigt wurden.

Die **Gesamtkostenquote** gibt an, um wieviel sich die Wertentwicklung Ihrer Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der laufenden Kosten reduziert.

Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden sowohl die Eigenbeiträge als auch die Zulagen berücksichtigt.

Die angegebenen Werte ohne und mit Abzug von Kosten sowie die Gesamtkostenquote basieren auf der derzeit aktuellen Überschussdeklaration und können daher nicht garantiert werden.

Bei einem Wechsel in einen anderen Tarif entstehen keine Kosten, bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR.

Unter dem Punkt "Tarifangaben" finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, sind wir im Versicherungsfall leistungsfrei. Außerdem können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Dann gilt nämlich der erste Beitrag zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem Ihre Einzugsermächtigung bei uns eingeht, vorausgesetzt, dass wir den Beitrag ohne Rückbelastung abbuchen können.

Einzelheiten finden Sie unter §§ 4 und 6 der ABAVV 04/2009.

Information zur Rentenreform

Kurzberechnung zur staatlichen Förderung der ersetzenden, privaten Altersvorsorge für Herrn

Seite 1 von 1, 16. November 2011, Programmversion 82.1 / 02.11.1

Staatliche Förderung der Beiträge

Mit Einführung der privaten ersetzenden Förderrente im Jahre 2002 (sogenannte Riemer-Rente) hat der Gesetzgeber beschlossen, den Aufbau der privaten Altersvorsorge zu fördern. Schließt der Steuerpflichtige einen entsprechenden Vertrag ab, gewährt ihm der Staat hierauf eine Zulage und unter Umständen zusätzlich noch eine Steuerermäßigung (übersteigende Steuerersparnis).

Zum Erhalt der vollen staatlichen Zulage ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige (einschließlich der Zulagen) 4 Prozent seines Bruttoarbeitsentgelts des Vorjahres anlegt (Anlagebetrag).

Der Anlagebetrag kann zudem steuerlich als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob sich hieraus im Vergleich zur Zulagenförderung eine übersteigende Steuerersparnis ergibt. Ist der Vorteil geringer, verbleibt es bei den gewährten Zulagen, ergibt sich eine übersteigende Steuerersparnis, wird diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung an den Steuerpflichtigen ausbezahlt.

Unter der Berücksichtigung der gemachten Angaben wirkt sich der Abschluss einer Förderrente wie folgt aus:

Steuerjahr	2011	ab 2012
Anlagebetrag:	96,67	1.160,00
Zulage:	12,83	154,00
übersteigende Steuerersparnis:	16,71	200,48
Gesamtförderung:	29,54	354,48
Jahreseigenbeitrag:	83,84	1.006,00
jährlicher Effektivaufwand:	67,13	805,52
Förderquote:	30,56 %	30,56 %

Alle Beträge sind in EUR angegeben.

Wichtige Hinweise:

Der tatsächliche steuerliche Vorteil hängt vom jeweiligen Steuertarif und der individuellen Situation des Versicherungsnehmers in den kommenden Jahren ab. Die hier dargestellten Werte gehen grundsätzlich von der Fortgeltung der steuerrelevanten Merkmale und des Steuertarifs aus.

Sofern es auch nur hinsichtlich einer Annahme zu Abweichungen kommt, hat dies Einfluss auf die Höhe des tatsächlichen steuerlichen Vorteils.

Nach Ihren Informationen haben wir der oben dargestellten Berechnung folgende Angaben zu Grunde gelegt:

	Herrn
Förderberechtigung:	unmittelbar
Bruttoarbeitsentgelt bzw. Bezüge des Vorjahres:	29.000,00 EUR
Anzahl berücksichtigter Kinder:	0
zu versteuerndes Einkommen des laufenden Jahres:	24.874,38 EUR

Sie haben die Möglichkeit, Ihr zu versteuerndes Einkommen, falls bekannt, unmittelbar in die Berechnung einfließen zu lassen.

Für den Fall, dass Ihnen das zu versteuernde Einkommen nicht bekannt ist, ermitteln wir, ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt bzw. den Bruttobezügen, ein Produktinformationsblatt, bei dem wir die üblichen Pauschbeträge in Abzug gebracht haben. Bei den berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen gehen wir vereinfachend davon aus, dass im Rahmen der bis zum Jahre 2019 durchzuführenden Günstigerprüfung die Rechtslage vor 2005 günstiger ist.

Falls Kinder zu berücksichtigen sind, haben wir unabhängig von der Günstigerprüfung (Kindergeld / Kinder- und Betreuungsfreibeträge) bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens stets die Kinder- und Betreuungsfreibeträge in Abzug gebracht.

Die dargestellten Werte und Steuervorteile sind zwar mit aller Sorgfalt ermittelt, für ihre Richtigkeit übernehmen wir jedoch keine Gewähr.

Leistungen aus der Förderrente:

Zu beachten ist, dass die Rentenleistungen, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruhen, im vollem Umfang zu versteuern sind. Für den Fall, dass Beitragsteile nicht gefördert wurden, sind die daraus entstehenden Rentenleistungen lediglich mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung der Förderrente können unserem Steuermerkblatt entnommen werden, welches wir Ihnen bei Vertragsabschluss zusammen mit der Police zusenden.